Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. September 2020

818.
Stadtkanzlei, Volksinitiative «Sportstadt Züri», Rückzug

IDG-Status: öffentlich

Am 12. September 2017 wurde bei der Stadtkanzlei – gestützt auf Art. 15 ff. Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) – die ausformulierte Volksinitiative «Sportstadt Züri» der PdA Zürich mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird ergänzt mit folgendem Artikel 2^{novies}:

Art. 2^{novies} [1] Die Stadt Zürich setzt sich aktiv für die Förderung des Sports und für die Erhöhung des Anteils der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien ein und gewährt möglichst allen Menschen Zugang zum Sport. Besonders gefördert wird die sportliche Aktivität von Menschen mit kleinem Einkommen.

[2] Der Zugang zu den städtischen Sport- und Badeanlagen ist kostenlos. Von Einzelpersonen und Familien wird für die Benutzung der Sport- und Badeanlagen der Stadt Zürich kein Eintritt verlangt. Nichtgewinnorientierte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Zürich, deren Einnahmen unter 100 000 Franken im Jahr liegen, zahlen zu sportlichen Zwecken keine Benutzungsgebühren in städtischen Sport- und Badeanlagen. Bei den wenigen Sportorganisationen mit Einnahmen ab 100 000 Franken werden stufenweise Gebühren erhoben, die ihrer Finanzkraft Rechnung tragen. Die Gebührenreglemente sind entsprechend anzupassen.

Am 25. Oktober 2017 stellte der Stadtrat das Zustandekommen (STRB Nr. 878/2017) und am 28. Februar 2018 die Gültigkeit der Volksinitiative fest (STRB Nr. 153/2018). Gleichzeitig wurde der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements beauftragt, dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats Bericht und Antrag ohne Gegenvorschlag bis zum 12. Juni 2018 vorzulegen.

Mit Beschluss vom 18. April 2018 (STRB Nr. 312/2018) beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde die Ablehnung der Volksinitiative (GR Nr. 2018/155) unter Verzicht auf einen Gegenvorschlag.

Am 24. Juni 2020 beschloss der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Stadtrats, die Volksinitiative «Sportstadt Züri» zur Ablehnung zu empfehlen (GRB Nr. 2657). Zudem entschied er, den Stimmberechtigten gleichzeitig den folgenden Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten:

AS 101.100

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 2^{novies} [1] Die Stadt setzt sich aktiv für die Förderung des Sports und für die Erhöhung des Anteils der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien ein und gewährt möglichst allen Menschen Zugang zum Sport.

[2] Besonders gefördert wird die sportliche Aktivität von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

[3] Der Eintritt in die von der Stadt betriebenen Freibäder ist für alle Badegäste unentgeltlich.

[4] Der Eintritt in die übrigen von der Stadt betriebenen Sport- und Badeanlagen ist für in der Stadt Zürich wohnhafte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre sowie für in der Stadt Zürich wohnhafte Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unentgeltlich.

[5] Die Benutzung der von der Stadt betriebenen Sport- und Badeanlagen durch städtische Sportvereine und andere städtische Sportorganisationen zu nicht kommerziellen Zwecken ist unentgeltlich.

[6] Für besondere Nutzungen können Gebühren erhoben werden, namentlich für die Benutzung des Stadions Letzigrund.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 gab das Initiativkomitee in der Folge den Rückzug der Volksinitiative bekannt. Gemäss § 138 d Abs. 1 und 4 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückziehen. Das Initiativkomitee besteht aus fünf Personen, von denen drei Personen die Rückzugserklärung unterzeichneten. Der Rückzug erfolgte vor Anordnung der Volksabstimmung durch den Stadtrat. Die Anforderungen an die schriftliche Erklärung für den Rückzug sind somit erfüllt.

Da der Gemeinderat im vorliegenden Fall einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen hat und die Initiative zurückgezogen wurde, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Gemeinderats, der nach Massgabe der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) dem Referendum untersteht (§ 138 d Abs. 2 GPR). Der vorliegende Gegenvorschlag beinhaltet eine Änderung der Gemeindeordnung und untersteht deshalb gemäss Art. 10 lit. a GO dem obligatorischen Referendum.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Rückzug der Volksinitiative «Sportstadt Züri» wird Vormerk genommen.
2. Es wird festgestellt, dass der vom Gemeinderat am 24. Juni 2020 beschlossene Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Sportstadt Züri» dem obligatorischen Referendum untersteht.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Rückzug der Volksinitiative im Städtischen Amtsblatt vom 9. September 2020 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen und Kanzleidienste), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Harald Lukes, und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti